

§ 247.

2) Theilung der Staatsfunktionen zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten.

Theilung der Staatsfunktionen zwischen der Centralgewalt und der Staatsgewalt der Einzelstaaten ist ein wesentliches Merkmal jedes Bundesstaates. Wie dagegen diese Vertheilung stattgefunden hat, ist eine Frage, welche nach dem konkreten Staatsrechte der verschiedenen Bundesstaaten beantwortet werden muss. Allgemeine Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen. Auch im deutschen Reiche ist natürlich eine solche Feststellung der Kompetenzgrenzen durch die Reichsverfassung und später erlassene kompetenzerweiternde Gesetze erfolgt. Ihre specielle Darlegung wird gegeben werden bei der Erörterung der einzelnen Funktionen der Reichsgewalt. Hier ist nur der allgemeine Gesichtspunkt festzustellen, wonach wir im Verhältnisse des Reiches zu den Einzelstaaten drei Kategorien der Staatsthätigkeit zu unterscheiden haben:

1) Es giebt einzelne Gegenstände, wo das Reich die ganze staatliche Thätigkeit monopolisirt, wo es vorgeht, als ob Einzelstaaten neben und unter ihm gar nicht beständen, kurz wo es handelt, als ob es ein Einheitsstaat wäre. Hier nimmt es nicht nur Gesetzgebung und Aufsicht, sondern auch die ganze Ausführung für sich in Anspruch. Hierher gehören die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten des Reiches, das Konsulatswesen im Auslande.

2) Bei weitem zahlreicher sind die Gegenstände der Staatsthätigkeit, wo das Reich nur Gesetzgebung und Beaufsichtigung für sich in Anspruch nimmt, während die Ausführung der Gesetze den Einzelstaaten überlassen ist. Hier verwaltet das Reich nicht selbst, sondern die Einzelstaaten haben nach Maassgabe der Reichsgesetze zu verwalten. Hierher gehören bei weitem die meisten der der Kompetenz des Reiches in Artikel 4 der Reichsverfassung überwiesenen Gegenstände. Durch die Reichsgesetze ist der freien Bewegung der einzelstaatlichen Selbstverwaltung bald ein grösserer, bald ein kleinerer Spielraum gewährt.

3) Bei der dritten Kategorie von Gegenständen kommen nur die Einzelstaaten, nicht das Reich in Betracht. Dahin gehören sowohl die Angelegenheiten, welche überhaupt nicht der Gesetzeskompetenz des Reiches unterliegen, als auch diejenigen, wo das Reich von seiner Gesetzgebungsbefugniss noch keinen Gebrauch gemacht hat, obgleich sie derselben durch Artikel 4 überwiesen sind. Hier haben die Einzelstaaten nicht nur die Selbstver-

waltung, sondern die Selbstgesetzgebung. Diese Befugnisse sind nicht, wie Zorn behauptet, aus der Reichsgewalt abgeleitet, sondern stehen den Einzelstaaten ursprünglich und aus eigenem Rechte zu. Die Grenze dieser Kompetenzsphäre der Einzelstaaten ist entweder ausdrücklich durch die Reichsgesetzgebung gesteckt oder stillschweigend durch den Satz gegeben, dass alles, was nicht ausdrücklich zur Kompetenz des Reiches gezogen ist, den Einzelstaaten verblieben ist. In dem Umstande, dass es noch zahlreiche und wichtige Gebiete staatlicher Thätigkeit giebt, wo die Einzelstaaten aus eigenem, nicht abgeleitetem Recht, nach selbstgegebenen Gesetzen, zu handeln berufen sind, ist es begründet, dass sie nicht bloss als Körper der Selbstverwaltung, sondern als Staaten mit einer relativen Unabhängigkeit zu betrachten sind. Gerade dadurch wird dem deutschen Reiche der Charakter eines zusammengesetzten Staates aufgeprägt, welcher nicht bloss aus Provinzen oder Kommunalverbänden, sondern aus Staaten besteht.

§ 248.

3) Gleichheit der Rechte und Pflichten der Einzelstaaten.

Die Gliederstaaten des Reiches haben als solche gleiche Rechte und Pflichten; sie nehmen vor allem durch das Organ des Bundesrathes an der Willensbildung der Reichsgewalt theil. Durch diese grundsätzliche Gleichberechtigung wird aber nicht ausgeschlossen, dass dabei auch der Verschiedenheit der thatsächlichen Macht- und Grössenverhältnisse der Einzelstaaten Rechnung getragen wird. So bei der Zumessung der Stimmberechtigung im Bundesrathe. Dagegen haben alle Einzelstaaten für sich und ihre Angehörigen in gleicher Weise Anspruch auf Erfüllung derjenigen staatlichen Funktionen, welche das Reich übernommen hat, so auf Vertretung dem Auslande gegenüber, auf Rechtsschutz nach aussen und innen, auf militärische Vertheidigung. Den gleichen Rechten stehen grundsätzlich gleiche Pflichten gegenüber. Sämmtliche Einzelstaaten sind der Reichsgewalt gleichmässig untergeordnet und derselben zu verfassungsmässigem Gehorsam verpflichtet. Der Reichsgewalt stehen zur Geltendmachung dieser Gehorsamspflichten gleichmässig auch Zwangsmittel zu Gebote. Nichterfüllung der Bundespflichten kann Bundesexekution herbeiführen, falls alle anderweitigen Mahnungen zur Erfüllung dieser Pflichten fruchtlos bleiben. Ebenso findet in Betreff der militärischen und finanziellen Pflichten eine gleiche Verpflichtung der Einzelstaaten statt, wobei die qualitativ